

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 57/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin vom 9. März 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache, die Beklagte zu verpflichten, seine Beschäftigungszeiten in der DDR vom 1. Oktober 1967 bis 19. Dezember 1979 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR (AVIwiss) und in der Zeit vom 20. Dezember 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei jeweils erzielten Verdienste festzustellen.
- 2 Aufgrund seiner Ausbildung an Fach- und Hochschulen in der Zeit von 1962 bis 1974 war der Kläger berechtigt, in der DDR die Berufsbezeichnungen "Außenhandels-Wirtschaftler", "Fachinformatiker" und "Informant" zu führen. Versicherungspflichtig war er ua vom 1. Oktober 1967 bis 30. Januar 1977 beim Zentralinstitut für I. und ab 1. Februar 1977 beim Zentralinstitut des M. jeweils als wissenschaftlicher Mitarbeiter, ab 20. Dezember 1979 beim VEB Kombinat A. zunächst als Materialausgeber, dann als Leiter Wareneingang/Bereichsökonom und ab 1. Januar 1983 beim VEB V. im VEB Kombinat A. als Leiter Wareneingang/Bereichsökonom, später als Gruppenleiter Technologie beschäftigt. In der DDR war er in kein Alterszusatzversorgungssystem einbezogen worden.
- 3 Dem Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten ab Oktober 1967 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVIwiss und AVItech sowie die dabei erzielten Verdienste festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 2. April 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Juli 2003). Mit seiner Klage und Berufung hatte der Kläger keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 3. Juni 2004 und Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Berlin vom 9. März 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen; der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung der Verwerfungsentscheidung ab.



- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) hat dem Prozessbevollmächtigten des Klägers seit 1992 in Hunderten von Verwerfungsbeschlüssen in ähnlich gelagerten Verfahren die Mindestvoraussetzungen jeweils für die Darlegung bzw Bezeichnung der drei in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geregelten Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Insbesondere hat es das im Wesentlichen standardisierte Beschwerdevorbringen des Prozessbevollmächtigten des Klägers regelmäßig im Einzelnen aufgelistet und aufgezeigt, weshalb dies den gesetzlichen Anforderungen an die Darlegungs- bzw Bezeichnungslast nicht genügt. Wie in den früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich der Prozessbevollmächtigte des Klägers erneut im Wesentlichen darauf beschränkt, seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages sowie seine speziellen Ansichten über den "eigentlichen" Aussagegehalt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des BSG und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte iVm seinen eigenen sozialpolitischen Vorstellungen darzulegen. Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsmäßigen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientieren würde, hat der Kläger nicht vorgelegt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich aus prozessrechtlich ungeordneten, nicht erkennbar im engen Zusammenhang mit positiven Normen des Bundesrechts stehenden Ausführungen in eigener Deutung selbst herauszusuchen, was der Kläger zu den gesetzlichen Revisionszulassungsgründen möglicherweise vorgetragen haben könnte.
- 6 So ist zB der gesamten Beschwerdebegründungsschrift vom 22. Juni 2005 (Bl 43 bis 70 der Beschwerdeakte) keine schlüssige Darlegung zu der Frage zu entnehmen, weshalb das BSG im angestrebten Revisionsverfahren angesichts des vor dem LSG rechtshängig gewesenen Streitgegenstandes (Datenfeststellung nach § 8 AAÜG) sich notwendig mit den vom Kläger formulierten "Fragen", "Divergenzen" oder "Verfahrensfehlern" befassen müsste.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

